



# Stadt Rudolstadt

## Amtliche Bekanntmachungen

### Zahlungstermin für Grund- und Gewerbesteuer 2013

Am 15. Februar 2013 werden die Raten für das I. Quartal 2013 für die Grundsteuer und die Gewerbesteuer-Vorauszahlungen mit den Festsetzungen der erteilten Steuerbescheide an die Stadt Rudolstadt fällig. Es wird darauf hingewiesen, dass die zuletzt ergangenen Steuerbescheide bis zu einer Änderung ihre Gültigkeit behalten.

Soweit der Stadtkasse eine Ermächtigung zum Einzug der Forderungen mittels Lastschrift (Abbuchungsauftrag) erteilt wurde, werden die fälligen Beträge eingezogen. Steuerzahler, die keinen Abbuchungsauftrag erteilt haben oder ihre Hausbank nicht durch Dauerauftrag mit der Überweisung der Steuern beauftragt haben werden gebeten unter Angabe ihrer Kassenkonto-Nummer als Zahlungsgrund auf das Konto bei der

**Kreissparkasse Saalfeld – Rudolstadt**  
**Bankleitzahl: 830 503 03**  
**Konto- Nr. 41084**

zu überweisen.

Aus Kostengründen werden keine Zahlscheine verschickt. Um das Versäumen der Zahlungsfälligkeiten zu vermeiden, kann der Stadtkasse eine Ermächtigung zum Einzug der Forderungen mittels Lastschrift erteilt werden. Formulare hierfür sind im Rathaus, im Bürgerservice, erhältlich bzw. stehen im Internet unter [www.rudolstadt.de](http://www.rudolstadt.de) zur Verfügung.

## Amtliche Bekanntmachung

### Ausschreibung zur Wahl von 2 Schiedspersonen in Rudolstadt

Auf der Grundlage des Thüringer Gesetzes über die Schiedsstellen in den Gemeinden (Thüringer Schiedsstellengesetz – ThürSchStG) vom 17. Mai 1996 (GVBl. S. 61), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 9. September 2010 (GVBl. S. 291), sind die Schiedspersonen zur Besetzung der Schiedsstellen der Stadt Rudolstadt für eine 5-jährige Amtszeit neu zu wählen.

Die Schiedsstellen werden auf folgenden Gebieten tätig:

- auf Antrag Durchführung von Schlichtungsverfahren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten  
z.B. über vermögensrechtliche Ansprüche, im Nachbarschaftsrecht, in Mietsachen;
- auf Antrag Durchführung des in Thüringen vorgeschriebenen Sühneversuchs, bevor vor Gericht Privatklage wegen Hausfriedensbruch, Beleidigung, Verletzung des Briefgeheimnisses, Körperverletzung, Bedrohung oder Sachbeschädigung erhoben werden kann;
- nach Übergabe durch die Staatsanwaltschaft Schlichtungsverfahren zur außergerichtlichen Erledigung von Strafsachen

Gesucht werden hiermit Bewerber für die Wahl zur Schiedsperson zur Besetzung der Schiedsstellen der Stadt Rudolstadt für die 5-jährige Amtszeit der Jahre 2014 bis 2019.

Bewerber sollen in Rudolstadt wohnen, zu Beginn der Amtszeit das 25. Lebens-

jahr vollendet und das 70. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Sie sollen nach ihrer Persönlichkeit und ihren Fähigkeiten für das Amt geeignet sein.

Zur Schiedsperson kann nicht gewählt werden:

- wer infolge gerichtlicher Entscheidung die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt wurde;
- eine Person, gegen die ein Ermittlungsverfahren wegen einer Tat anhängig ist oder Anklage wegen einer solchen Tat erhoben wurde, die den Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann;
- eine Person, die wegen geistiger oder körperlicher Behinderung die Schiedstätigkeit nicht ordnungsgemäß ausüben kann oder für die zur Besorgung aller ihrer Angelegenheiten ein Betreuer nicht nur durch einstweilige Anordnung bestellt ist;
- eine Person, die durch gerichtliche Anordnung in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt ist.

Mitbürger, die Interesse an dieser wichtigen ehrenamtlichen Arbeit haben, werden gebeten, sich beim Bürgerservice der Stadt Rudolstadt, Markt 7, 07407 Rudolstadt zu melden, wo sie auch die zur Bewerbung erforderlichen Unterlagen erhalten können. Nähere Auskünfte können Sie über den Fachdienst Recht, Sicherheit und Ordnung der Stadt Rudolstadt unter der Tel.-Nr. (03672) 486 301 erhalten.

## Neufassung der Satzung der Stadt Rudolstadt über die Gebühren für die Benutzung der Stadtbibliothek (RuBiboGebS)

vom 24. 01. 2013

Aufgrund der §§ 19, 20, 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO -) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.12.2011 (GVBl. S. 531) und der §§ 1, 2, 10 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.09.2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.03.2011 (GVBl. S. 61) hat der Stadtrat der Stadt Rudolstadt in seiner Sitzung am 29.11.2012 folgende Gebührensatzung für die Benutzung der Stadtbibliothek Rudolstadt beschlossen:

### § 1 Leihfristen

Bücher, Zeitschriften, Schallplatten, Kassetten, CD	4 Wochen
CD-ROM	4 Wochen
Filme	1 Woche
(Ausnahme: Sprachkurse)	4 Wochen

Die Höchstzahl der auszuleihenden Medien legt die Bibliothek nach aktuellem Bedarf fest. Sie wird dem Benutzer durch Aushang bekannt gegeben. Die Leihfrist für ausgeliehene Medien kann maximal 2 x verlängert werden. Zeitschriften werden grundsätzlich nicht verlängert.

### § 2 Gebühren

#### 1. Benutzerkarten

Kinder und Jugendliche bis einschließlich 17 Jahre	6,00 € jährlich
Erwachsene ab 18 Jahren	12,00 € jährlich
Partnerkarte (für 2 in einem Haushalt lebende Personen)	15,00 € jährlich



Familienkarte  
(ab 3 in einem Haushalt lebende Personen) 18,00 € jährlich  
 Juristische Personen 20,00 € jährlich  
 Sozialpassinhaber bis einschließlich 17 Jahre 3,00 € jährlich  
 Sozialpassinhaber ab 18 Jahre 6,00 € jährlich  
 Gebühr für einmalige Ausleihe (Gäste) 3,00 € jährlich  
 Die Gebühr ist jährlich im Voraus zu entrichten. Bei Verlust der Benutzerkarte kann eine neue Karte zum Preis von 2 € erworben werden.

**2. Versäumnisgebühren**

bei Überschreitung der Leihfrist pro Medium (außer Video)  
 in der 1. Woche 0,50 €  
 in der 2. Woche 1,50 €  
 ab der 3. Woche 2,50 € pro Woche

Versäumnisgebühren für Filme:

pro Tag und Film 1,00 €  
 Gebühren für nicht zurück gespulte Videofilme: 0,50 €

**3. Mahngebühren**

Verschicken einer schriftlichen Mahnung: 0,50 € zzgl. Porto

**4. Vorbestellung entliehener Medien**

pro Medium: 1,00 €  
 Die Gebühr ist bei Abholung zu zahlen.

**5. Fernleihe**

Bearbeitungsgebühr pro Fernleihbestellung: 2,00 € zzgl. evtl. weiterer Kosten  
 jede Verlängerung 1,00 €

Die Bearbeitungsgebühr wird bei der Abgabe der Bestellung fällig, das Porto bei der Abholung der Medien.

**§ 3 Gebührenschuldner**

Gebührensuldner ist der Inhaber des Benutzungsausweises, bei Minderjährigen die/der Erziehungsberechtigte/n.

**§ 4 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Rudolstadt über die Gebühren für die Benutzung der Stadtbibliothek vom 25.01.2010 (RuBiboGebS) außer Kraft.

Rudolstadt, den 24.01.2013  
Stadt Rudolstadt

Jörg Reichl  
Bürgermeister

**Ausschreibung  
der Standplätze für den Rudolstädter Wochenmarkt  
für den Zeitraum 01.07. 2013 bis 30.06. 2014**

Für den Marktzeitraum vom 01.07.2013 bis 30.06.2014 können ab sofort Anträge auf Vergabe eines Standplatzes gestellt werden. Diese Anträge sind online unter [www.rudolstadt.de](http://www.rudolstadt.de) bzw. beim Marktmeister oder im Bürgerservice zu erhalten.

Die Durchführung des Rudolstädter Wochenmarktes und die Vergabe der Standplätze richten sich nach den Bestimmungen der Rudolstädter Marktsatzung. Ihre Bewerbung richten Sie bitte bis spätestens **31.05. 2013** an die Stadtverwaltung Rudolstadt, Fachdienst Recht, Sicherheit und Ordnung, Sachgebiet Sicherheit und Ordnung, Markt 7, 07407 Rudolstadt.

Warengruppe 2	Imbissstände Grillhähnchen Gulaschkanone Bratwurststände Imbisswagen	2 Standplätze 1 Standplatz 2 Standplätze 1 Standplatz
Warengruppe 3	Verkauf von Lebensmitteln Fleisch- und Wurstwaren Schlachtgeflügel, Kaninchen Fisch Teig- und Backwaren Obst, Gemüse Milch, Milchprodukte, Käse Tee, Gewürze Internationale Spezialitäten	5 Standplätze 2 Standplätze 2 Standplätze 2 Standplätze 2 Standplätze 3 Standplätze 1 Standplatz 1 Standplatz
Warengruppe 4	Haushaltswaren Tischwäsche Gardinen Bettwäsche, Handtücher	2 Standplätze 2 Standplätze 2 Standplätze
Warengruppe 5	Textilien und Oberbekleidung Kinderbekleidung Unter-, Nachtwäsche, Miederwaren Strümpfe, Socken Arbeitsbekleidung Damen- und Herrenoberbekleidung	2 Standplätze 4 Standplätze 2 Standplätze 1 Standplatz 12 Standplätze
Warengruppe 6	Taschen, Schuhe, Lederwaren, Modeschmuck, Accessoires Schuhe Modeschmuck Taschen, Lederwaren	2 Standplätze 2 Standplätze 2 Standplätze
Warengruppe 7	Haushaltswaren, Glas und Porzellan Haushaltswaren Töpfe, Pfannen Glas, Porzellan	2 Standplätze 1 Standplatz 1 Standplatz
Warengruppe 8	Sonstiges Holzwaren, Holzspielzeug Fellwaren Tonträger Korbwaren Kosmetik	1 Standplatz 1 Standplatz 2 Standplätze 2 Standplätze 1 Standplatz
<b>Samstag</b>		
Warengruppe 1	regionale Bauernprodukte Selbsterzeuger Gärtnerische Erzeugnisse	12 Standplätze
Warengruppe 2	Imbissstände Bratwurststände	1 Standplatz
Warengruppe 3	Verkauf von Lebensmitteln Fleisch- und Wurstwaren Schlachtgeflügel, Kaninchen Fisch Teig- und Backwaren Obst, Gemüse Milch, Milchprodukte, Käse	2 Standplätze 1 Standplatz 1 Standplatz 1 Standplätze 1 Standplätze 1 Standplatz

**Bekanntmachung Schöffenwahl**

**Aufstellung Vorschlagsliste zur Schöffenwahl für die  
Amtszeit vom 01.01. 2014 bis 31.12. 2018**

Die Stadt Rudolstadt hat für die im Jahr 2013 stattfindenden Schöffenwahlen

<b>Mittwoch</b>	Warengruppe 1 regionale Bauernprodukte Selbsterzeuger, Gärtnerische Erzeugnisse	13 Standplätze
-----------------	--	----------------



eine Vorschlagsliste aufzustellen. Es sind für die Stadt Rudolstadt **18 Schöffen** zu besetzen. Die Schöffenwahlperiode läuft vom **01.01.2014 bis 31.12.2018**. Für das Ehrenamt eines Schöffen kann sich jeder Staatsbürger deutscher Staatsangehörigkeit bewerben (§ 31 GVG). Selbstbenennungen sind zulässig. Zur Erleichterung der Interessenbekundung von Bürgern, die das Schöffennam ausüben wollen, werden beim Bürgerservice der Stadt Rudolstadt, Erdgeschoss, Markt 7, 07407 Rudolstadt Formvordrucke vorgehalten. Diese Formvordrucke sind ausgefüllt unter Angabe von Geburtsname, Familienname, Vorname, Tag und Ort der Geburt, Wohnanschrift und Beruf der interessierten wie auch vorgeschlagenen Person bei der Stadt, Fachdienst Recht, Sicherheit und Ordnung, Markt 7, 07407 Rudolstadt schriftlich einzureichen oder in der Stadt Rudolstadt, Bürgerservice, Erdgeschoss, Markt 7, 07407 Rudolstadt abzugeben.

Interessenbekundungen und Benennungsvorschläge für die Vorschlagsliste sind bis spätestens **02.04.2013** abzugeben.

Über die Aufnahme interessierter oder vorgeschlagener Bürger in die Vorschlagsliste zur Schöffenwahl entscheidet der Stadt (§§ 36 Abs. 3 und 37 GVG).

### Hinweis:

In die Vorschlagsliste dürfen nicht aufgenommen werden:

1. Personen, die nach Kenntnis der Gemeinde nach § 32 GVG zum Schöffennam unfähig sind, nämlich:
    - a) Personen, die infolge Richterspruchs die Fähigkeit der Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzen oder wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt sind,
    - b) Personen, gegen die ein Ermittlungsverfahren wegen einer Tat schwebt, die den Verlust zur Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann.
  2. Personen, die gemäß § 33 GVG aus persönlichen Gründen nicht zur Schöffenam berufen werden sollen, nämlich
    - a) Personen, die bei Beginn der Amtsperiode das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben
    - b) Personen, die das 70. Lebensjahr vollendet haben oder bis zum Beginn der Amtsperiode vollenden.
    - c) Personen, die zur Zeit der Aufstellung der Vorschlagsliste nicht in der Gemeinde wohnen
    - d) Personen, die aus gesundheitlichen Gründen zu dem Amt nicht geeignet sind
    - e) Personen, die mangels ausreichender Beherrschung der deutschen Sprache für das Amt nicht geeignet sind
    - f) Personen, die in Vermögensverfall geraten sind.
  3. Personen, die nach § 34 GVG aus beruflichen Gründen nicht zu dem Amt eines Schöffen berufen werden sollen. Dies sind:
    - a) der Bundespräsident
    - b) Mitglieder der Bundesregierung oder einer Landesregierung
    - d) Beamte, die jederzeit einstweilig in den Warte- oder Ruhestand versetzt werden können.
    - d) Richter und Beamte der Staatsanwaltschaft, Notare, Rechtsanwälte
    - e) gerichtliche Vollstreckungsbeamte, Polizeivollzugsbeamte, Bedienstete des Strafvollzuges sowie hauptamtliche Bewährungs- und Gerichtshelfer
    - f) Religionsdiener und Mitglieder solcher religiösen Vereinigungen, die satzungsgemäß zum gemeinsamen Leben verpflichtet sind
    - g) Personen, die als ehrenamtliche Richter in der Strafrechtspflege in zwei aufeinanderfolgenden Amtsperioden tätig gewesen sind, von denen die letzte Amtsperiode zum Zeitpunkt der Aufstellung der Vorschlagslisten noch andauert.
  4. Personen, die nach § 44a des Deutschen Richtergesetzes nicht zu dem Amt eines ehrenamtlichen Richters berufen werden sollen, nämlich Personen, die
    - a) gegen die Grundsätze der Menschlichkeit oder der Rechtsstaatlichkeit verstoßen haben oder
    - b) wegen einer Tätigkeit als hauptamtliche oder inoffizielle Mitarbeiter des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik im Sinne des § 6 Abs. 4 des Stasi-Unterlagen-Gesetzes (StUG) in der Fassung vom 18. Februar 2007 (BGBl. I S. 162) oder als diesen Mitarbeitern nach § 6 Abs. 5 StUG gleichgestellte Personen für das Amt eines ehrenamtlichen Richters nicht geeignet sind.
- Die für die Berufung zuständige Stelle kann zu diesem Zweck von den Vorgesetzten eine schriftliche Erklärung verlangen, dass bei ihnen die Voraussetzungen des Satzes 1 nicht vorliegen.
5. Folgende Personen dürfen die Berufung zum Amt eines Schöffen ablehnen (§§ 35, 77 GVG):

- a) Mitglieder des Bundestages, des Bundesrates, des Europäischen Parlaments, eines Landtages oder einer zweiten Kammer
- b) Personen, die in der vorhergehenden Amtsperiode die Verpflichtung eines ehrenamtlichen Richters in der Strafrechtspflege an 40 Tagen erfüllt haben, sowie Personen, die bereits als ehrenamtliche Richter tätig sind
- c) Ärzte, Zahnärzte, Krankenschwestern, Kinderkrankenschwestern, Krankenpfleger und Hebammen
- d) Apothekenleiter, die keinen weiteren Apotheker beschäftigen
- e) Personen, die glaubhaft machen, dass ihnen die unmittelbare persönliche Fürsorge für ihre Familie die Ausübung des Amtes in besonderem Maße erschwert
- f) Personen, die das 65. Lebensjahr vollendet haben oder es bis zum Ende der Amtsperiode vollenden haben würden
- g) Personen, die glaubhaft machen, dass die Ausübung des Amtes für sie oder einen Dritten wegen Gefährdung oder erheblicher Beeinträchtigung einer ausreichenden wirtschaftlichen Lebensgrundlage eine besondere Härte bedeutet.

Die in Satz 1 genannten Personen können in die Vorschlagsliste aufgenommen werden. In einer gesonderten Spalte ist jedoch auf die Tatsachen hinzuweisen, die eine Ablehnung des Amtes rechtfertigen könnten.

## Neubekanntmachung

### der Neufassung der Satzung der Stadt Rudolstadt über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Altstadt Rudolstadt“ (RuSanS"AR") vom 07.11.1996 und deren Genehmigung

Die Stadt Rudolstadt macht aus verfahrensrechtlichen Gründen erneut bekannt: Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 07.11.1996 aufgrund der §§ 19, 20, 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO -) vom 16.08.1993 (Thür. GVBl. S. 501) und der §§ 142, 143 des Baugesetzbuches (BauGB) i. d. F. der Bekanntmachung vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253), zuletzt geändert durch Art. 2 des Magnetschwebbahnplanungsgesetzes vom 23.11.1994 (BGBl. I S. 3496) die Neufassung der Satzung der Stadt Rudolstadt über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Altstadt Rudolstadt“ (Beschluss Nr. 519-30/96) beschlossen. Weiter wird bekannt gemacht, dass die Genehmigung mit Mitteilung des Thüringer Landesverwaltungsamtes, Referatsgruppe II B vom 30.06.1998 (Aktzeichen 211-4622.10-SLF-076"Altstadt Rudolstadt") gemäß § 246a Abs. 1 Nr. 4 BauGB i.V.m. § 6 Abs. 4 Satz 4 BauGB infolge Ablauf der Verfahrensfrist kraft Gesetzes erteilt wurde. Die Neufassung der Sanierungssatzung wurde am 20.07.1998 ausgefertigt und im Amtsblatt Nr. 14 am 12.08.1998 bekannt gemacht. Mit der Bekanntmachung tritt die Neufassung der Sanierungssatzung in Kraft.

Die Sanierungssatzung und der Lageplan zur Darstellung des Geltungsbereiches werden in der Stadtverwaltung Rudolstadt, Fachdienst Stadtplanung und Stadtentwicklung, Zimmer 309, Markt 7, 07407 Rudolstadt während der Dienststunden,

<b>dienstags</b>	<b>von 09:00 Uhr bis 16:00 Uhr</b>
<b>mittwochs</b>	<b>von 09:00 Uhr bis 11:30 Uhr</b>
<b>donnerstags</b>	<b>von 09:00 Uhr bis 18:00 Uhr</b>
<b>freitags</b>	<b>von 09:00 Uhr bis 11:30 Uhr</b>

zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

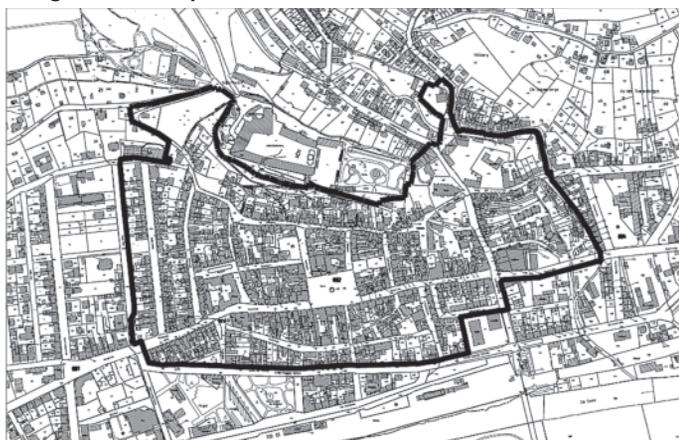
Der in der Anlage beigefügte Übersichtsplan stellt unmaßstäblich die Lage des Geltungsbereiches dar und dient nur der Information.

### Hinweis:

Eine Verletzung der in § 21 Abs. 4 Satz 1 der Thüringer Kommunalordnung bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Rudolstadt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden ist.

Rudolstadt, den 13.02.2013

**Reichl**  
**Bürgermeister**

**Anlage: Übersichtsplan (ohne Maßstab)***Übersichtsplan mit Darstellung des Geltungsbereiches (ohne Maßstab)***Bekanntmachung****Bebauungsplan Nr. 17.1 „Schaalear Kaserne – Erweiterung Am Rosengraben“ - im Verfahren gemäß § 13a BauGB - Öffentliche Auslegung des Entwurfes**

Der Stadtrat hat am 7. Februar 2013 in öffentlicher Sitzung beschlossen, das Aufstellungsverfahren im vereinfachten Verfahren nach § 13a BauGB durchzuführen (Beschluss Nr. 191/2012). Zudem wurde der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 17.1 (einschließlich der Begründung) in der Fassung vom 4. Januar 2013 gebilligt und die Durchführung der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung bestätigt. Der räumliche Geltungsbereich in der Flur 5 der Gemarkung Rudolstadt ist begrenzt:

- im Norden und Nordosten durch die Wohnbebauung der Goethestraße,
- im Süden durch die Keilhauer Straße (Bebauungsplan Nr. 17),
- im Südwesten durch die Straße Am Rosengraben (Bebauungsplan Nr. 17) und
- im Westen durch den Rosenweg (Fußweg).

Der Entwurf des Bebauungsplans einschließlich der Begründung wird gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB in der Zeit vom

**21. Februar bis einschließlich 22. März 2013**

in der Stadtverwaltung Rudolstadt, Markt 7, 07407 Rudolstadt, Bürgerservice im Erdgeschoss des Rathauses während folgender Öffnungszeiten zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt:

<b>Montag und Freitag</b>	<b>08:00 bis 12:00 Uhr</b>
<b>Dienstag</b>	<b>08:00 bis 16:00 Uhr</b>
<b>Mittwoch</b>	<b>08:00 bis 14:00 Uhr</b>
<b>Donnerstag</b>	<b>08:00 bis 18:00 Uhr</b>
<b>Samstag</b>	<b>09:00 bis 12:00 Uhr.</b>

Während dieser Auslegungsfrist können von jedermann Bedenken und Anregungen zum Entwurf schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift vorgebracht werden.

Es wird gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können und dass nach § 47 Abs. 2a Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) ein Normenkontrollantrag unzulässig ist, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können. Für die Unterrichtung und Erörterung zu den Auswirkungen der Planänderung steht der Fachdienst Stadtplanung und Stadtentwicklung während der Dienststunden zur Verfügung.

**Reichl**  
**Bürgermeister**

**Hinweis auf Stellenausschreibungen**

Bei der Stadt Rudolstadt ist voraussichtlich zum **01.04.2013** die Stelle einer/s

**Grünanlagenpflegers/in**

zu besetzen.

Nähere Informationen zu den Aufgabenschwerpunkten und dem Anforderungsprofil erhalten Sie im Internet: [www.rudolstadt.de](http://www.rudolstadt.de), Rubrik "AKTUELLES". Für Fragen zu dieser Ausschreibung erreichen Sie uns unter 03672/486-303/7 oder über [personal@rudolstadt.de](mailto:personal@rudolstadt.de). Gern lassen wir Ihnen auch den ausführlichen Ausschreibungstext zukommen.

Ihre aussagefähige Bewerbungsunterlagen werden bis **28.02.2013 erbeten an: Stadt Rudolstadt, Fachdienst Personal, Markt 7, 07407 Rudolstadt oder per E-Mail: [personal@rudolstadt.de](mailto:personal@rudolstadt.de)**

Die Stadt Rudolstadt bietet zum **01.04.2013** folgenden Ausbildungsplatz an:

**Anwärter/in zur Laufbahnausbildung im mittleren feuerwehrtechnischen Dienst (Brandmeisteranwärter/in)**

Nähere Informationen zu den Aufgabenschwerpunkten und dem Anforderungsprofil erhalten Sie im Internet: [www.rudolstadt.de](http://www.rudolstadt.de), Rubrik "AKTUELLES". Für Fragen zu dieser Ausschreibung erreichen Sie uns unter 03672/486-303/7 oder über [personal@rudolstadt.de](mailto:personal@rudolstadt.de). Gern lassen wir Ihnen auch den ausführlichen Ausschreibungstext zukommen.

Ihre aussagefähige Bewerbungsunterlagen werden bis **28.02.2013 erbeten an: Stadt Rudolstadt, Fachdienst Personal, Markt 7, 07407 Rudolstadt oder per E-Mail: [personal@rudolstadt.de](mailto:personal@rudolstadt.de)**

**Öffnungs- und Sprechzeiten im Rathaus Rudolstadt**

Für Bürgerinnen und Bürger besteht die Möglichkeit, zu verschiedenen Zeiten die Leistungen der Stadtverwaltung Rudolstadt in Anspruch zu nehmen. Dabei sollte berücksichtigt werden, dass es zwischen den regulären Sprechzeiten der Fachdienste und den Öffnungszeiten des Bürgerservice und der Tourist - Information Unterschiede gibt. Das Service-Zentrum im Erdgeschoss hat seinen Zugang über die Treppen- bzw. Rampenanlage, über die man auch zur Gaststätte „Kartoffelhaus“ gelangt. Im Bürgerservice, wo die Aufgaben des Einwohnermeldeamtes wahrgenommen werden, sind auf bürgerfreundliche Weise noch mehrere andere Leistungsangebote gebündelt. Zu den einzelnen Fachbereichen im Rathausgebäude hingegen gelangt man nur während der angegebenen Sprechzeiten der Verwaltung. Darüber hinaus bleibt die Portaltür, auch aus Sicherheitsgründen, üblicherweise geschlossen.

**Bürgerservice der Stadt Rudolstadt + Einwohnermeldeamt**

<b>Montag</b>	<b>08:00 – 12:00 Uhr</b>
<b>Dienstag</b>	<b>08:00 - 16:00 Uhr</b>
<b>Mittwoch</b>	<b>08:00 – 14:00 Uhr</b>
<b>Donnerstag</b>	<b>08:00 – 18:00 Uhr</b>
<b>Freitag</b>	<b>08:00 – 12:00 Uhr</b>
<b>Samstag</b>	<b>09:00 – 12:00 Uhr</b>

**Sprechzeiten der Stadtverwaltung (Rathaus)**

<b>Dienstag</b>	<b>09:00 – 16:00 Uhr</b>
<b>Mittwoch</b>	<b>09:00 – 11:30 Uhr</b>
<b>Donnerstag</b>	<b>09:00 – 18:00 Uhr</b>
<b>Freitag</b>	<b>09:00 – 11.30 Uhr</b>
<b>(montags kein Sprechtag)</b>	

**Tourist – Information (Markt 5)**

<b>Montag</b>	<b>09:00 – 18:00 Uhr</b>
<b>Dienstag</b>	<b>09:00 - 18:00 Uhr</b>
<b>Mittwoch</b>	<b>09:00 – 18:00 Uhr</b>
<b>Donnerstag</b>	<b>09:00 – 18:00 Uhr</b>
<b>Freitag</b>	<b>09:00 – 18:00 Uhr</b>
<b>Samstag</b>	<b>09:00 – 13:00 Uhr</b>